



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Parlamentsreform 2020

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN -
Drs. 7/5550

Beschlussempfehlung Ältestenrat - **Drs. 7/5746**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt**

1. Nummer 1c (betr. Artikel 37a LV) erhält folgende Fassung:
„Artikel 37a Nichtverbreitung totalitären und diskriminierenden Gedankenguts“.
2. Nummer und 2b (betr. Präambel Absatz 1 Satz 2 LV) werden gestrichen.
3. Nummer 3 (betr. Artikel 7 Absatz 3 LV) wird gestrichen.
4. Nummer 4b (betr. Artikel 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 LV) wird gestrichen.
5. Nummer 6 (betr. Artikel 37a LV) erhält folgende Fassung:

„Artikel 37 a

Nichtverbreitung totalitären und diskriminierenden Gedankenguts

Der Verbreitung totalitären und diskriminierenden Gedankenguts entgegenzutreten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

6. Nummer 7 (betr. Artikel 49 Absatz 1 LV) wird gestrichen.
7. Nummer 8a und b (betr. Artikel 51 Absatz 1 und 1a LV) werden gestrichen.
8. Nummer 10 (betr. Artikel 55 LV) wird gestrichen.
9. Nummer 11 (betr. Artikel 63 Absatz 2 LV) wird gestrichen.
10. Nummer 13 (betr. Artikel 81 Absatz 1, 2, 3 und 5 LV) werden wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 4 wird zu Satz 3.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „neun“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - d) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Zweifelsfällen entscheidet das Landesverfassungsgericht auf Antrag der Landesregierung über die Zulässigkeit des Volksbegehrens.“
 - e) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „zehn vom Hundert“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „einem Viertel“ ersetzt.
11. Nummer 16 (betr. Artikel 99 Absatz 2 und 3 LV) werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt

12. Nummer 6 (betr. § 18 AbgG LSA) wird gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt

Artikel 4

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

13. Nummer 1 (betr. § 1 Absatz 3 UAG) sowie Nummer 2 (betr. § 2 Absatz 4 UAG) werden gestrichen.

Artikel 5
Änderung des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt

Artikel 6
Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

14. Nummer 7 (betr. § 18 Absatz 3 Satz 1 VAbstG) wird das Wort „sieben“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung der Volksabstimmungsverordnung

Artikel 8
Änderung des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt

15. Nummer 2 (betr. § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2) wird gestrichen.

Artikel 9
**Änderung des Gesetzes über die Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur
Aufarbeitung der SED-Diktatur**

16. Nummer 1 (betr. § 3 Absatz 1 AufarbBG LSA) wird gestrichen.
17. Nummer 4 (betr. § 3 Absatz 1 AufarbBG LSA) erhält folgende Formulierung:

„4. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

Bewerber für das Amt des Landesbeauftragten sind vor jeder Wahl durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln.“

Artikel 10
Änderung der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt

18. Nummer 1 (betr. Inhaltsverzeichnis GO.LT) wird sinngemäß der folgenden Änderungen angepasst.
19. Nummern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 (betr. §§ 2, 3, 4, 6, 7, 9 GO.LT) werden gestrichen.
20. Nummer 27 (betr. § 39a GO.LT) wird wie folgt geändert:
- a. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
- „Sofern die angenommene Volksinitiative Änderungen der Landesverfassung zum Gegenstand hat, erfolgt die Behandlung in drei Lesungen.“
21. Nummer 50 (betr. § 73 GO.LT) wird gestrichen.

22. Nummer 60 (betr. § 86c GO.LT) wird gestrichen.
23. Nummer 63 (betr. § 94 GO.LT) erhält folgende Formulierung:

„§ 94
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils
in weiblicher und männlicher Form.“

Begründung

Zu Nummer 1:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Zu Nummer 2:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 3:

Die bisherige Formulierung des Artikel 7 Absatz 3 LV bedarf keiner Ergänzung. Im Übrigen greift das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes.

Zu Nummer 4:

Indem versucht wird den Klimaschutz als Staatsziel in die Landesverfassung zu schreiben um der „globalen Erwärmung“ entgegenzuwirken, wird unterstellt, dass globale Erwärmung vom Menschen beeinflussbar ist. Das ist wissenschaftlich nicht belegt. Astrophysiker machen schwankende Sonnenaktivität für die Klimaschwankungen der letzten Jahrhunderte verantwortlich, wo immer wieder Wärmephasen kleine Eiszeiten abgelöst haben. Spekulationen sollten daher in der Landesverfassung keinen Platz finden.

Zu Nummer 5:

Die vom Antragsteller vorgelegte Fassung setzt auf einen grundsätzlich antitotalitären Konsens, welcher alle Formen von Extremismus, Menschenfeindlichkeit und Gewalt ablehnt und bekämpft.

Zu Nummer 6:

Die antragstellende Fraktion befürwortet die Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach der Landtag einen Präsidenten aus der stärksten Fraktion und aus der zweit- und drittstärksten Fraktion je einen Vizepräsidenten wählt. Die Möglichkeit einer Wahl weiterer Vizepräsidenten würde unter anderem den Landeshaushalt zusätzlich belasten, derweil ein tatsächlicher Nutzen nicht erkennbar ist. Auch die Begründung

der den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen legt hier keine klar erkennbaren Vorteile dar.

Zu Nummer 7:

Stimmenthaltungen sind als abgegebene Stimmen zu bewerten. Wäre dies anders, könnten Minderheiten, bei einer Vielzahl von Stimmenthaltungen, parlamentarische Mehrheiten darstellen und somit demokratische Prozesse unterlaufen.

Zu Nummer 8:

Die antragstellende Fraktion spricht sich für die Beibehaltung der derzeitigen Praxis, Enquetekommissionen als Minderheitenrecht festzuschreiben, aus. Neben dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist die Enquetekommission insbesondere für oppositionelle Minderheiten ein geeignetes Mittel, umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe einzubringen, welche ansonsten seitens der regierungstragenden Mehrheiten keine Beachtung finden würden.

Zu Nummer 9:

Wegen der überparteilichen Vertrauensstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist diese Position auf eine breite parlamentarische Mehrheit zu stellen. Daher soll am Erfordernis der Zwei-Drittel-Mehrheit festgehalten werden. Wegen der erforderlichen Kontinuität und der Betonung der Unabhängigkeit von den Sitzungsperioden des Landtags soll an der Amtszeit von 6 Jahren festgehalten werden.

Zu Nummer 10:

Gemäß dem Positionspapier der AfD-Fraktion „Stärkung der Demokratie“ vom Oktober 2017 will die AfD-Fraktion das Einleitungsquorum für ein Volksbegehren weit stärker senken, als es der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht. Da es sich lediglich um die Einleitung eines Volksbegehrens handelt, ist ein Quorum von 3 v. H. der Wahlberechtigten eine hinreichend hohe Hürde, um Missbrauch zu verhindern.

Zu Nummer 11:

Die angedachte Formulierung stellt auf eine „von der Normallage abweichende konjunkturelle Entwicklung“ ab, wodurch ein sehr viel breiterer Interpretationsspielraum verbleibt, was eine „von der Normallage abweichende konjunkturelle Entwicklung“ ist.

Zu Nummer 12:

Entsprechend Auffassung der antragstellenden Fraktion sollen die entsprechend § 6 Absatz 2 AbgG LSA neu festgesetzten zusätzlichen Entschädigungen für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Höhe der Altersentschädigungen finden.

Zu Nummer 13:

Parlamentarische Untersuchungsausschüsse werden richtigerweise weithin als „das schärfste Schwert der parlamentarischen Opposition“ bezeichnet. Eine parlamentari-

sche Minderheit, üblicherweise aus den Reihen der Opposition, kann entsprechend derzeitiger Regelung zum Zwecke der Aufklärung eines Sachverhaltes, dessen Untersuchung im öffentlichen Interesse liegt, Untersuchungsausschüsse einsetzen. Eine Prüfung hinsichtlich einer möglichen Unzulässigkeit des Untersuchungsgegenstandes erfolgt derzeit durch den Landtag nicht. Da die antragstellende Fraktion hierfür aber auch keinen Bedarf sieht - zumindest durch die Organe des Landtages - ist die geplante Änderung zu verwerfen. Ferner wird die Verfassungskonformität der geplanten Änderung angezweifelt und, sollte eine Änderung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (UAG) entsprechend Gesetzentwurf erfolgen, wird diese überprüft werden müssen.

Zu Nummer 14:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 verwiesen.

Zu Nummer 15:

Die derzeitige Regelung nach § 20 Absatz 2 DSG LSA, wonach der Datenschutzbeauftragte auf eine Dauer von sechs Jahren berufen wird, sowie er seine Amtsverpflichtung ohne zeitliche Begrenzung über den festgelegten Zeitraum hinaus ausüben soll, sofern noch kein Nachfolger benannt wurde, soll beibehalten werden, da dadurch einerseits eine legislaturperiodenübergreifende Berufung möglich bleibt sowie andererseits eine Amtsführung auch dann gesichert ist, wenn nicht direkt ein Nachfolger berufen werden kann.

Zu Nummern 16 und 17:

Die derzeitige Regelung nach § 3 Absatz 1 AufarbB LSA, wonach der Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Landesbeauftragte) mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten zu wählen ist, soll im Hinblick auf die Wichtigkeit und Sensibilität des Amtes des Beauftragten beibehalten werden. Eine öffentliche Stellenausschreibung ist zu begrüßen.

Zu Nummer 18:

Entfällt.

Zu Nummer 19:

Die bisherigen Regelungen sollen beibehalten werden, da sich diese bewährt haben und eine Änderung durch die antragstellende Fraktion nicht als sinnvoll erachtet wird. Ferner muss von zusätzlichen, den Landeshaushalt belastenden Ausgaben abgesehen werden, welche grundsätzlich zu vermeiden sind, sofern kein klarer Mehrwert für die parlamentarische Arbeit erkennbar ist.

Zu Nummer 20:

Klärung hinsichtlich Volksinitiativen, die Änderungen der Landesverfassung zum Gegenstand haben.

Zu Nummer 21:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 9 verwiesen.

Zu Nummer 22:

Abstimmungen sollten grundsätzlich nicht außerhalb von Ausschusssitzungen erfolgen.

Zu Nummer 23:

Formulierung analog Artikel 2 Nummer 14 Entwurf eines Gesetzes zur Parlamentsreform 2020 (Drs. 7/5550).

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender